

Regelungen hinsichtlich Fehlzeiten/Entschuldigungen der Vollzeitschulformen

Der Besuch der Beruflichen Schulen am Gradierwerk in Bad Nauheim bereitet die Schüler/innen u. a. auf ihre Rolle im Arbeitsleben vor und vermittelt wichtige Grundkenntnisse. Dazu gehört unter anderem die Einhaltung bestimmter Regeln bezüglich Fehlzeiten im Unterricht und den Entschuldigungen dieser Fehlzeiten. Da unsere Regelungen diesbezüglich wahrscheinlich von denen der bisher besuchten Schulen abweichen, wollen wir Ihnen diese kurz vorstellen. Wir bitten Sie diese Anforderungen zur Kenntnis zu nehmen und auf die Einhaltung zu achten.

- **Für die Entschuldigungen ist ein „Entschuldigungsheft“ mitzubringen**, in welches die zu entschuldigenden Fehltage chronologisch einzutragen bzw. die Arbeits-/ Schulbesuchsunfähigkeitsbescheinigungen einzukleben sind. Eine Kopie dieses Informationsblattes ist vorne in das Entschuldigungsheft einzukleben.
- **Fehlzeiten bis zu 2 Tagen** sind schriftlich zu entschuldigen und am nächsten Schulbesuchstag in der Schule vorzulegen. Ab dem 3. Fehltag ist eine ärztliche Arbeits-/ Schulbesuchsunfähigkeitsbescheinigung notwendig. Diese ist spätestens am 3. Fehltag zu versenden. Im Zweifel zählt der Poststempel. Die Regelungen für die Vorlagen von Entschuldigungen und vorgenannten Bescheinigungen gelten auch während der Praktika. Ärztliche Arbeits-/ Schulbesuchsunfähigkeitsbescheinigungen werden nur akzeptiert, wenn sie vom behandelnden Arzt unterschrieben wurden. Eine bloße Bescheinigung des Arztbesuches gilt nicht als ausreichende Bescheinigung.
Das Ausstellungsdatum des Arbeits-/ Schulbesuchsunfähigkeitsbescheinigung muss in der Fehlzeit liegen. Nachträglich ausgestellte Arbeits-/ Schulbesuchsunfähigkeitsbescheinigungen werden nicht akzeptiert.
- **Abmeldungen wegen Unwohlsein/Krankheit** müssen beim Fachlehrer bzw. Klassenlehrer persönlich erfolgen! Wenn sich ein Schüler/eine Schülerin nicht ordnungsgemäß abmeldet, gelten die Fehlstunden als unentschuldigte Fehlzeiten!
- **Arztbesuche und Arzttermine** sind grundsätzlich an **unterrichtsfreien Nachmittagen** zu erledigen. Ausnahmen sind mit dem Klassenlehrer vorher abzusprechen. In diesem Fall muss der Besuch beim Arzt durch eine Bestätigung der Arztpraxis nachgewiesen werden.
- Das **Nachschieben von Klausuren/Klassenarbeiten** ist nur möglich, wenn der Schüler/die Schülerin eine Arbeits-/ Schulbesuchsunfähigkeitsbescheinigung durch den Arzt für das Fehlen vorlegt. Das Datum der Feststellung der Schulunfähigkeit darf **nicht nach** dem Tag der Klausur/Klassenarbeit liegen. Legt der Schüler/die Schülerin keine ärztliche Arbeits-/ Schulbesuchsunfähigkeitsbescheinigung innerhalb von 3 Schultagen nach Rückkehr in die Schule vor, so wird für die versäumte Klausur eine „ungenügend“ (Note 6) erteilt. Der Schüler/die Schülerin muss dem betroffenen Fachlehrer die Arbeits-/ Schulbesuchsunfähigkeitsbescheinigung vorlegen und wegen eines Nachschreibetermins anfragen. Ein Anspruch auf Nachschreiben besteht grundsätzlich nicht, d. h. der Fachlehrer kann, muss aber nicht, einen Nachschreibetermin anbieten.

- Bei **häufigem Fehlen** eines Schülers/einer Schülerin führt der Klassenlehrer ein Beratungsgespräch, ggf. auch mit den Eltern/Erziehungsberechtigten, um die Hintergründe des Fehlens und mögliche Konsequenzen zu erörtern.
- **Beurlaubungen:** Hat der Schüler/die Schülerin einen wichtigen privaten Grund (Vorstellungstermin, besondere Familienfeste, Führerscheinprüfungen o. ä.) und möchte deshalb vom Unterricht befreit werden, so hat er/sie für bis zu 2 Schultagen bei dem Klassenlehrer – für mehrere Schultage über den Klassenlehrer beim Schulleiter – eine Beurlaubung zu beantragen. Diese muss mindestens 14 Tage vorher beantragt werden. Ein Anspruch auf Beurlaubung besteht nicht. Eine nachträgliche Beurlaubung ist nicht möglich; die versäumten Unterrichtsstunden gelten dann als unentschuldig. Beurlaubungen vor oder nach den Schulferien sind ausgeschlossen. Einzelfallanträge im Härtefall entscheidet der Schulleiter.
- **Fahrstunden** sind immer außerhalb der Unterrichtszeiten zu legen!
- **Sollte am Tag der Führerscheinprüfung eine Klassenarbeit/ein Test** geschrieben werden, ist der Schüler/die Schülerin verpflichtet, vorher mit dem entsprechenden Fachlehrer über einen möglichen Nachschreibetermin zu sprechen.
Eine Führerscheinprüfung stellt **keinen** zwingenden Grund für eine ganztägige Beurlaubung dar. Es sollte mit der Fahrschule vereinbart werden, die Prüfung so früh bzw. so spät wie möglich ablegen zu können.
- Der Schüler/die Schülerin trägt die **Verantwortung für das Nachholen** des versäumten Unterrichtsstoffes.
- **Alle weiteren Versäumnisse**, die nicht nach obigen Regeln begründet werden, sind von dem/der Schüler/-in zu vertreten; **sie sind demnach unentschuldig**. Als unentschuldigte Fehlzeiten werden auch Verspätungen oder das vorzeitige Beenden des Schultages ohne hinreichenden Grund und längere Abwesenheitszeiten während des Unterrichts gezählt.
- **Bewertung von unentschuldigten Fehlzeiten:** Im Falle unentschuldigter Fehlzeiten werden die sonstigen Leistungen des Schülers/der Schülerin (in Bezug auf die Mitarbeit im Unterricht) für die versäumten Unterrichtszeiten gemäß der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses mit der Note „ungenügend“ (Note 6) bewertet.
- Weiterhin ist zu beachten, dass Schüler/-innen von der Schule verwiesen werden können, wenn sie im Verlaufe von **sechs zusammenhängenden Unterrichtswochen** insgesamt mindestens **sechs Unterrichtstage** unentschuldig gefehlt haben oder durch unentschuldigtes Fehlen bei schriftlichen Leistungsnachweisen in mindestens zwei Fächern oder Lernbereichen keine Möglichkeit besteht, schriftliche Leistungen zu bewerten.

Diese Regelungen sind den Schülern/-innen zu Beginn des neuen Schuljahres von dem Klassenlehrer mitzuteilen und zu erläutern. Die Regeln werden den Schülern/-innen in Kopie ausgehändigt. Die Schüler/-innen sowie deren Erziehungsberechtigten bestätigen die Kenntnisnahme mit Unterschrift. Eine Eintragung (Aktenvermerk) im Klassenbuch ist vorzunehmen.

Stolz
Oberstudiendirektor
Schulleiter

Hartmann
Studiendirektorin
stellv. Schulleiterin